

# **AG\_STRAFGERICHT SBK.2024.311 vom 3. Dezember 2024**

Ag Strafgericht, 2024-12-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_strafgericht\\_SBK.2024.311](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SBK.2024.311)

FR: AG\_STRAFGERICHT SBK.2024.311 du 3 décembre 2024

IT: AG\_STRAFGERICHT SBK.2024.311 del 3 dicembre 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschwerdeführer ist in Beachtung von Art. 237 Abs. 4 StPO i.V.m. Art. 222 StPO und Art. 393 Abs. 1 lit. c StPO berechtigt, die Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Aargau vom 16. Oktober 2024 mit Beschwerde anzufechten. Auf seine gültig erhobene Beschwerde ist einzutreten. Nicht einzutreten ist hingegen auf den vom Beschwerdeführer erst am 21. November 2024 (sinngemäss) gestellten Antrag auf Aufhebung auch von Dispositiv-Ziff. 1.5 der angefochtenen Verfügung, weil dieser Antrag nicht innert der 10-tägigen Beschwerdefrist (Art. 396 Abs. 1 StPO) gestellt wurde, die in Beachtung von Art. 90 Abs. 1 und 2 StPO i.V.m. § 26 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung des Kantons Aargau (EG StPO; SAR 251.200) bereits am 4. November 2024 endete.

### **E. 2**

Gemäss Art. 237 Abs. 1 StPO ordnet das zuständige Gericht an Stelle von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft eine oder mehrere mildere Massnahmen an, wenn sie den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen. Solche Ersatzmassnahmen sind nur zulässig, wenn die Voraussetzungen der Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft erfüllt sind (BGE 137 IV 122 E. 2). Bei der

- 5 - Prüfung der Voraussetzungen des besonderen Haftgrundes darf jedoch nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ein weniger strenger Massstab angewandt werden, als wenn es um Haft geht (Urteil des Bundesgerichts 1B\_167/2021 vom 5. Mai 2021 E. 5.4 mit Hinweis u.a. auf BGE 133 I 27 E. 3.3). Ersatzmassnahmen müssen zudem geeignet, erforderlich und verhältnismässig im engeren Sinne sein, um den jeweiligen Haftgründen zu begegnen (beispielhaft BGE 137 IV 122 E. 6.3).

### **E. 3.1**

Das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau verfügte die strittigen Ersatzmassnahmen gestützt auf den von der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten geltend gemachten Haftgrund der sog. qualifizierten Wiederholungsgefahr i.S.v. Art. 221 Abs. 1bis StPO. Nach dieser Bestimmung ist Untersuchungshaft ausnahmsweise zulässig, wenn - die beschuldigte Person dringend verdächtig ist, durch ein Verbrechen oder ein schweres Vergehen die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer Person schwer beeinträchtigt zu haben (lit. a), und - die ernsthafte und unmittelbare Gefahr besteht, die beschuldigte Person werde ein gleichartiges, schweres Verbrechen verüben (lit. b).

### **E. 3.2.1**

Für die Bejahung eines dringenden Tatverdachts i.S.v. Art. 221 Abs. 1bis lit. a StPO genügt der Nachweis von konkreten Verdachtsmomenten, wonach das untersuchte Verhalten mit

erheblicher Wahrscheinlichkeit die fraglichen Tatbestandsmerkmale erfüllen könnte (BGE 143 IV 316 E. 3.1).

### **E. 3.2.2**

Der Beschwerdeführer ist geständig, am 8. Juli 2024 mit einem kleinen Schraubenzieher auf B.\_\_\_\_\_ "irgendwie oben" im Hals- oder Brustbereich mehrmals "eingehauen" bzw. "eingehackt" bzw. "eingestochen" zu haben (delegierte Einvernahme vom 9. Juli 2024 [Beilage 3 zum Haftantrag vom 10. Juli 2024], zu den Fragen 27, 38, 39, 43). In einem von D.\_\_\_\_\_, Assistenzärztin Notfallzentrum Spital [...], ausgefüllten Untersuchungsprotokoll sind u.a. diverse Stichverletzungen von B.\_\_\_\_\_ über dem Thorax links mehr als rechts, dem Hals beidseits und "gluteal" vermerkt. Es wurde ein Pneumothorax diagnostiziert und die Verlegung von B.\_\_\_\_\_ auf die Intensivstation angeordnet (Beilage 2 zum Haftantrag vom 10. Juli 2024). Wenngleich der Beschwerdeführer eine Tötungsabsicht verneinte und auch den Tatbestand der versuchten Tötung nicht als erfüllt betrachtete

- 6 - (Beschwerde Ziff. III/1, mit Hinweis auf seine Stellungnahme vom 11. Juli 2024 in den Haftakten HA 2024.333 [Ziff. III/1]), ist der dringende Tatverdacht auf eine eventualvorsätzlich versuchte Tötung (vgl. hierzu die nach wie vor aktuellen Ausführungen der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten mit Beschwerdeantwort vom 26. August 2024 im ersten Beschwerdeverfahren), mindestens aber auf eine schwere Körperverletzung (Entscheid der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts SBK.2024.249 vom 6. September 2024 E. 3.3; Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Aargau vom 16. Oktober 2024 E. 4.2), weiterhin gegeben.

### **E. 3.3.1**

Für die in Beachtung von Art. 221 Abs. 1bis lit. b StPO zu treffende Rückfallprognose ist die von C.\_\_\_\_\_, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie FMH, Schwerpunkt Forensische Psychiatrie und Psychotherapie FMH, [...], am 28. September 2024 erstattete Vorabstellungnahme zur forensisch-psychiatrischen Begutachtung des Beschwerdeführers (Beilage 1 zur Eingabe der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten vom 7. Oktober 2024) sowie das von der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten am 20. November 2024 im Auszug eingereichte Gutachten von Belang. Der eingereichte Auszug des Gutachtens bezeichnet die Aktengrundlage und die von der Gutachterin durchgeführten Erhebungen (Gutachten, S. 2) und beinhaltet ihre Empfehlungen (Gutachten, S. 55 f.) und ihre Antworten zu den gestellten Fragen (Gutachten, S. 57 – 64). Ihre Beurteilung und ihre Empfehlungen stimmen (wie noch zu zeigen ist) mit denjenigen ihrer Vorabstellungnahme überein und sind in Mitberücksichtigung der Vorabstellungnahme ausreichend begründet. Deshalb und weil auch der Beschwerdeführer keinen anderslautenden Antrag stellte, ist auf einen Beizug des vollständigen Gutachtens zu verzichten.

### **E. 3.3.2**

Die Gutachterin führte (im Fazit der Vorabstellungnahme, S. 21 f.) aus, dass der Beschwerdeführer B.\_\_\_\_\_ sehr zugetan sei. Eine Trennung sei für ihn unvorstellbar. Es liege aber eine "ausgeprägte Beziehungsasymmetrie" vor. Der Beschwerdeführer zeige ausgeprägte "dependente Züge" und habe über viele Jahre hinweg viel eingesteckt. Er habe 54 Jahre lang Vorhaltungen, Kontrollen, Eifersucht und auch körperliche Angriffe ausgehalten, ohne selbst Gewalt anzuwenden. Am 8. Juli 2024 sei es zu einer "affektakzentuierten" Handlung gekommen, indem er in einem Zustand heftiger Wut mit einem Schraubenzieher auf B.\_\_\_\_\_ eingestochen habe. Denkbar sei, dass damals

besonders viel Belastendes zusammengekommen sei. Zu vermuten sei aber auch, dass im Rahmen von altersbedingten Abbauprozessen eine Schwächung der

- 7 - Steuerungsfähigkeit eingetreten sei. Vermutlich hätten beide Aspekte zur Tat beigetragen. Der Beschwerdeführer habe bisher keine grundsätzlich erhöhte Aggressionsbereitschaft oder Impulsivität gezeigt. Sowohl er als auch B.\_\_\_\_\_ seien sich (gemäss Beschwerdeführer) sicher, dass es zu keinen weiteren Gewalthandlungen mehr kommen werde. An der Paar- und Lebenssituation habe sich jedoch nichts verändert. Die ungünstige Beziehungsdynamik bestehe fort. B.\_\_\_\_\_ bestimme nach wie vor das Denken und Handeln des Beschwerdeführers. Durch den Gewaltvorfall habe sich die Beziehungsasymmetrie noch verschärft, stehe der Beschwerdeführer nun bei B.\_\_\_\_\_ doch auch deswegen "in der Schuld". Das Paar lebe isoliert. Unterstützende und korrigierende Einflussmöglichkeiten von nichtprofessionellen Personen seien nicht auszumachen. Beide lehnten eine professionelle Unterstützung ab. Sie seien der Meinung, sie hätten den Vorfall aufgearbeitet und eine Beratung/Behandlung sei unnötig. Der Beschwerdeführer habe sich an ihm auferlegte Ersatzmassnahmen nicht gehalten. Er habe sich nicht bei der Anlaufstelle gegen Häusliche Gewalt Aargau gemeldet und sich wiederholt persönlich mit B.\_\_\_\_\_ (auch bei ihr zuhause) getroffen. Aktuell und kurzfristig, noch unter dem Eindruck des Tatgeschehens, könne das Rückfallrisiko als "moderat" eingeschätzt werden. Mittel- und langfristige, mit Distanz zum Geschehen und ohne Interventionen, sei das Rückfallrisiko jedoch als "hoch" einzuschätzen. Der Beschwerdeführer und B.\_\_\_\_\_ seien beide in einem fortgeschrittenen Alter. Die individuellen Wesenseigenschaften, die Verhaltensbereitschaften und die Beziehungsdynamik hätten sich über Jahrzehnte konsolidiert. Eine Therapie bzw. Beratung werde hieran nicht viel ändern können. Dennoch sollte versucht werden, das Rückfallrisiko durch eine Beratung, ein Programm oder eine Therapie zu senken. Der Beschwerdeführer werde sich dadurch nicht mehr zu einem in der Paarbeziehung autonomen, durchsetzungsfähigen Mann entwickeln. Er könne jedoch lernen, sein Verhalten in der Paarbeziehung zu verstehen, seine Grenzen und Bedürfnisse zu respektieren, kritische Situationen rechtzeitig zu erkennen, sich aus heiklen Situationen zu begeben und hilfreiche Handlungsstrategien anzuwenden. Eine weitere Trennung des Paares sei nicht durchsetzbar. Im Hinblick auf die kognitive Leistungsfähigkeit bleibe der Verlauf abzuwarten. Eine ausgedehnte neuropsychologische Untersuchung der kognitiven Funktionen sowie auch somatische Abklärungen mit der Frage nach einer dementiellen Entwicklung seien angezeigt. Der Beschwerdeführer sei im Rahmen der Begutachtung mit weiteren Untersuchungen aber nicht einverstanden gewesen.

- 8 - Der Beschwerdeführer sei in der Paarbeziehung nicht nur zur gewaltausübenden Person geworden, sondern auch selbst Gewaltbetroffener, was er verharmlose. Dieser Aspekt sollte in einer Beratung/Behandlung aufgegriffen werden. B.\_\_\_\_\_ sollte in eine solche "Intervention" einbezogen werden.

### **E. 3.3.3**

Im Gutachten wiederholte die Gutachterin ihre Ausführungen in der Vorabstellungnahme, wonach auch unter Therapie nicht zu erwarten sei, dass sich die Paardynamik oder die seit Jahrzehnten bestehenden Wesenseigenschaften und Verhaltensbereitschaften noch veränderten. Angesichts der hohen Rückfallwahrscheinlichkeit sei dennoch eine Behandlung dringend indiziert, in der der Beschwerdeführer im Rahmen von Gesprächen mit einer aussenstehenden und neutralen Person Entlastung erfahren, Vertrauen

entwickeln, Einsicht in seine Geschichte und die Beziehungskonstellation gewinnen, seine Grenzen in der Beziehung wahrnehmen und profunden Vernachlässigungen eigener Bedürfnisse entgegenwirken könne. Er könne lernen, risikorelevante Situationen rasch zu erkennen und einen adäquaten Umgang in heiklen Situationen zu finden. Dass der Beschwerdeführer seinerseits Opfer häuslicher Gewalt von Seiten von B.\_\_\_\_\_ geworden sei, dürfe in der Therapie nicht unberücksichtigt bleiben. Auch wenn es schwierig werden dürfte, sei der Einbezug von B.\_\_\_\_\_ in die Behandlung angezeigt. Sollte der Beschwerdeführer zu grosse Widerstände gegen eine forensisch-psychiatrische Behandlung haben oder eine solche verweigern, käme als Alternative eine Unterstützung durch die Anlaufstelle gegen Häusliche Gewalt in Frage (Gutachten, S. 55). Das Paar habe beschlossen, weiterhin zusammenzuleben. Offenbar sähen beide Partner darin keine Risiken. Das hohe Rückfallrisiko sollte sowohl dem Beschwerdeführer als auch B.\_\_\_\_\_ "klargemacht" werden (Gutachten, S. 56). In Beantwortung von Frage 4.3 führte die Gutachterin (in Wiederholung ihrer Einschätzung in der Vorabstellungnahme) aus, dass kurzfristig, noch unter dem Eindruck des Tatgeschehens, mit moderater Wahrscheinlichkeit weitere Gewalthandlungen des Beschwerdeführers gegen B.\_\_\_\_\_ zu erwarten seien. Mittel- und langfristig, mit Distanz zum Geschehen und ohne Interventionen, sei das Rückfallrisiko jedoch als hoch einzuschätzen. Sollte es in der Vergangenheit wiederholt von Seiten des Beschwerdeführers zu Gewalthandlungen gegenüber B.\_\_\_\_\_ gekommen sein, müsste die Rückfallwahrscheinlichkeit mittel- bis langfristig als "sehr hoch" eingeschätzt werden (Gutachten, S. 60). In Beantwortung von Frage 4.4 führte die Gutachterin aus, dass ihre Beurteilung gestützt auf Instrumente erfolge, deren Kriterien sich wissenschaftlich als verlässlich erwiesen hätten (Gutachten, S. 60).

- 9 - In Beantwortung von Frage 5.3 führte die Gutachterin aus, dass die Störungen des Beschwerdeführers mit einer Psychotherapie behandelt oder wenigstens, was die kognitive Störung anbelange, überwacht werden könnten. Aufgrund des fortgeschrittenen Alters, der jahrzehntelangen Verfestigung der dependenten Persönlichkeitsakzentuierung und der "kollusiven Beziehung" seien einem Behandlungserfolg aber Grenzen gesetzt. Aufgrund der hohen Rückfallgefahr sollte eine Behandlung trotzdem durchgeführt werden, auch wenn die Erfolgsaussichten mässig seien. Es sei mit einer Behandlungsdauer von mehreren Jahren zu rechnen (Gutachten, S. 62). In Beantwortung von Fragen 5.6, 5.8 und 5.9 führte die Gutachterin aus, dass der Beschwerdeführer nicht bereit sei, sich einer Behandlung zu unterziehen. Es sei jedoch denkbar, dass er sich als motivierbar erweise, wenn eine Behandlung gerichtlich angeordnet werde. Eine ambulante Behandlung gegen den Willen des Beschwerdeführers sei nicht durchführbar bzw. vermöge die Wahrscheinlichkeit strafbarer Handlungen nicht zu senken (Gutachten S. 63).

#### **E. 3.3.4**

Gründe, aus denen auf die verschiedenen Feststellungen der Gutachterin nicht abzustellen wäre, sind keine ersichtlich. Insbesondere gibt es keine Hinweise, dass die Gutachterin in Bezug auf die Paardynamik oder die ablehnende Einstellung von B.\_\_\_\_\_ zu allfälligen "Interventionen" von falschen Sachverhaltsannahmen ausgegangen wäre (vgl. hierzu etwa Einvernahme von B.\_\_\_\_\_ vom 25. Juli 2024 [HA.2024.371, Beilage 4 zur Beschwerde des Beschwerdeführers vom 19. August 2024], zu Frage 16, wonach der Beschwerdeführer einen Fehler gemacht habe und dies wisse; wonach sie Ferien gebucht hätten und nichts passieren werde; zu Frage 17, wonach es ihr besser gehe, wenn der Beschwerdeführer zuhause sei; zu Frage 18, wonach sie wünsche, dass man das Ganze "etwas kürzer" mache;

zu Fragen 19 und 20, wonach "man" versucht habe, sie herunterzumachen, und wonach der Beschwerdeführer "zu allem" nichts sage; zu Frage 92, wonach sie ein völlig normales Leben gelebt hätten und man den Beschwerdeführer doch gehen lassen solle; zu Frage 98, wonach sie den Beschwerdeführer höchstens mal gekratzt habe, weil er wie ein Feigling von hinten gekommen sei; wonach sie ihm gesagt habe, dass sie das "gegenüber" machen könnten und er dann auf die Schnauze bekomme; zu Frage 102, wonach man sich vielleicht mal einen "Puff" mit den Ellenbogen gebe; zu Frage 110, wonach der Beschwerdeführer wieder zu Hause sei, sie in die Ferien gingen und es schön zusammen hätten; zu Frage 112, wonach sie keine Angst vor dem Beschwerdeführer habe, sondern mit ihm in die Berge und in die Ferien wolle; wonach es der Aussenbereich sei, der sie auseinanderbringen wolle; zu Frage 119,

- 10 - wonach sie keine Verbote bräuchten, sie sich das nicht gefallen lasse und einen Anwalt brauche; zu Frage 123, wonach sie wünsche, dass der Beschwerdeführer entlassen werde und man sie in Ruhe lasse; Aktennotiz der Kantonspolizei Aargau vom 15. Juli 2024 [HA.2024.371, Beilage 1 zur Eingabe der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten vom 31. Juli 2024] zu einem Telefonat mit E.\_\_\_\_ [Tochter des Beschwerdeführers und von B.\_\_\_\_], wonach B.\_\_\_\_ schon immer unter Verfolgungswahn gelitten habe, dem Beschwerdeführer Affären und andere Bekanntschaften vorgeworfen und ihn "sehr stark" kontrolliert habe; Einvernahme von F.\_\_\_\_ [Tochter des Beschwerdeführers und von B.\_\_\_\_] vom 25. Juli 2024 [HA.2024.371, Beilage 3 zur Eingabe der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten vom 31. Juli 2024], zu Frage 15, wonach B.\_\_\_\_ früher v.a. ihre ältere Schwester in der Nacht immer wieder mit dem Messer bedroht habe; wonach auch sie selbst und der Beschwerdeführer "dran" gekommen seien; wonach sie jeweils gehört habe, wie B.\_\_\_\_ rumgeschrien und den Beschwerdeführer beschuldigte habe, andere Frauen zu haben; wonach der Beschwerdeführer "schon damals" unter der Kontrolle von B.\_\_\_\_ gewesen sei; wonach der Beschwerdeführer immer wieder blaue Flecken an den Armen und im Gesicht gehabt habe; wonach B.\_\_\_\_ bei Streit immer auf den Beschwerdeführer eingeschlagen habe und er dann wie eine Marionette oder ein Baum einfach dagestanden sei; wonach sie davon ausgehe, dass der Beschwerdeführer auch am 8. Juli 2024 von B.\_\_\_\_ angegriffen worden sei und sich zur Wehr gesetzt habe; wonach B.\_\_\_\_ immer und überall "eine Gefahr" sehe; wonach der Beschwerdeführer immer "der Hampelmann" von B.\_\_\_\_ gewesen sei; wonach der Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt jemals gewalttätig geworden sei und sich auch nie gewehrt habe; zu Frage 20, wonach B.\_\_\_\_ schnell wütend werde, sie aber auch sehr lieb sein könne; zu Frage 23, wonach die Persönlichkeit von B.\_\_\_\_ früher manchmal in der Nacht plötzlich "gekehrt" habe; zu Frage 24, wonach B.\_\_\_\_ früher ihr und ihrer Schwester in der Nacht ein Messer an die Brust gehalten habe, sie aber nie verletzt, sondern nur bedroht und "angespeuzt" habe; zu Frage 31, wonach sie glaube, dass der Beschwerdeführer und B.\_\_\_\_ beide voneinander abhängig seien). Was der Beschwerdeführer ansonsten mit Beschwerde gegen die Feststellungen der Gutachterin vorbringt (vgl. hierzu etwa seine Ausführungen [ab Beschwerde S. 5] zu den von der Gutachterin verwendeten Prognoseinstrumenten), geht weit über das hinaus, was bei summarischer Würdigung eines forensisch-psychiatrischen Gutachtens in einem Zwangsmassnahmenverfahren zu beachten ist (vgl. hierzu Urteil des Bundesgerichts 1B\_631/2021 vom 15. Dezember 2021 E. 2.4).

### **E. 3.3.5**

Die Gutachterin unterschied sowohl in der Vorabstellungnahme als auch im Gutachten zwischen einem aktuellen und kurzfristigen Prognosezeitraum, in welchem der Beschwerdeführer und B.\_\_\_\_\_ noch massgeblich

- 11 - unter dem Eindruck der am 8. Juli 2024 stattgefundenen Gewalttat stünden, und einem mittel- bis langfristigen Prognosezeitraum, in welchem dies nicht mehr der Fall sei. Die sich damit aufdrängende Frage, wie lange der Beschwerdeführer und B.\_\_\_\_\_ noch unter dem Eindruck der Gewalttat vom 8. Juli 2024 stehen werden, obwohl augenscheinlich beide den Vorfall vom 8. Juli 2024 zumindest nach aussen hin schnellstmöglich vergessen machen möchten (die Gutachterin sprach in diesem Zusammenhang treffend von einer "kollusiven Beziehung"), hängt entscheidend davon ab, wie lange der Beschwerdeführer und B.\_\_\_\_\_ sich von aussen mit den Folgen der stattgefundenen Gewalttat konfrontiert sehen. Weil dies zumindest so lange der Fall sein dürfte, wie die Strafuntersuchung gegen den Beschwerdeführer mit der gebotenen Intensität weitergeführt wird, ist für die Beurteilung der Notwendigkeit zwischenzeitlicher Untersuchungshaft oder Ersatzmassnahmen der aktuelle und kurzfristige, nicht aber der mittel- bis langfristige Prognosezeitraum massgeblich. Dementsprechend ist für dieses Beschwerdeverfahren nicht von einer "hohen", sondern von einer "moderaten" Rückfallgefahr auszugehen.

### **E. 3.3.6**

Bei einfacher und qualifizierter Wiederholungsgefahr geht die Bundesgerichtspraxis von einer sogenannten "umgekehrten Proportionalität" zwischen Deliktsschwere und Eintretenswahrscheinlichkeit aus. Bei (wie hier) schweren Gewaltverbrechen kann keine sehr hohe Eintretenswahrscheinlichkeit verlangt werden, wobei sich die richterliche Prognosebeurteilung auf die konkreten Umstände des Einzelfalles zu stützen hat (BGE 150 IV 149 E. 3.6.2). Wenngleich somit zur Bejahung einer qualifizierten Wiederholungsgefahr keine sehr hohe Eintretenswahrscheinlichkeit in Bezug auf weitere Gewaltverbrechen vorliegen muss, kann es umgekehrt (zumindest grundsätzlich) auch bei befürchteten Gewaltverbrechen nicht zulässig sein, eine nur "moderate" Rückfallgefahr als eine bereits "ernsthafte und unmittelbare" Rückfallgefahr i.S.v. Art. 221 Abs. 1 bis lit. b StPO gelten zu lassen. Erstens wird eine "ernsthafte und unmittelbare" Gefahr eines Gewaltverbrechens nach dem allgemeinen Sprachgebrauch kaum je als eine "moderate" Gefahr bezeichnet, weshalb es sich umgekehrt gerade bei Gewaltdelikten auch nicht aufdrängt, eine als "moderat" bezeichnete Gefahr als eine "ernsthafte und unmittelbare" bzw. "akute" Gefahr zu verstehen. Zweitens ist es eine Erfahrungstatsache, dass bei Gewaltverbrechen die Wiederholungsgefahr in forensisch-psychiatrischen Expertisen regelmässig als zumindest "moderat" bezeichnet wird. Würde man dies unbesehen der konkreten Umstände bereits als eine "ernsthafte und unmittelbare" Gefahr genügen lassen, stellte dieser Rechtsbegriff kaum mehr ein für die Beurteilung der Zulässigkeit von Untersuchungshaft oder Ersatzmassnahmen massgebliches Kriterium dar.

- 12 - Insofern vermögen die Ausführungen des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Aargau in seiner E. 4.3.3.2, wonach auch ein kurzfristig als moderat eingeschätztes Risiko eines schweren Gewaltdelikts nicht vernachlässigbar sei, nicht zu überzeugen. Konkrete Gründe, warum die von der Gutachterin festgestellte "moderate" Rückfallgefahr vorliegend ausnahmsweise als eine "ernsthafte und unmittelbare" Rückfallgefahr i.S.v. Art. 221 Abs. 1 bis lit. b StPO zu werten wäre, sind keine ersichtlich. Dass es während des laufenden Strafverfahrens zu einer ähnlichen Gewalttat des Beschwerdeführers gegenüber B.\_\_\_\_\_ wie jener vom 8. Juli 2024 kommen könnte, ist in Beachtung der überzeugenden

Ausführungen der Gutachterin nicht zu erwarten.

#### **E. 3.4.1**

Das in E. 3.3.6 Ausgeführte gilt zumindest, wenn wegen qualifizierter Wiederholungsgefahr Untersuchungshaft angeordnet werden soll. Weil es derzeit aber einzig um die Anordnung von Ersatzmassnahmen geht (vgl. hierzu auch BGE 142 IV 29 E. 3.5, wonach das Zwangsmassnahmen-gericht keine Untersuchungshaft anordnen kann, wenn die Staatsanwaltschaft lediglich Ersatzmassnahmen beantragt hat), gelangt bei der Prüfung, ob die festgestellte Rückfallgefahr den Anforderungen von Art. 221 Abs. 1 bis lit. b StPO an eine "ernsthafte und unmittelbare" Gefahr genügt, nach dem in E. 2

Ausgeführten ein reduzierter Prüfmasstab zur Anwendung. Dementsprechend sind die vom Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau verfügten Ersatzmassnahmen nicht bereits wegen des in E. 3.3.6 Ausgeführten als unzulässig zu betrachten. Sie sind es aber (wie sogleich zu zeigen ist) aus anderen Gründen.

#### **E. 3.4.2**

Das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau verlängerte mit angefochtener Verfügung vom 16. Oktober 2024 im Wesentlichen die von ihm bereits am 7. August 2024 angeordneten Ersatzmassnahmen und baute diese noch leicht aus. Der Beschwerdeführer leistete diesen Ersatzmassnahmen aber offenbar bereits bis anhin nicht ausreichend Folge, obwohl ihm vom Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau für den Fall der Missachtung bereits mit Verfügung vom 7. August 2024 die Rückversetzung in Untersuchungshaft angedroht worden war (vgl. hierzu die bereits erwähnte Aussage von B.\_\_\_\_\_, wonach der Beschwerdeführer wieder bei ihr wohne; Vorabstellungnahme zur forensisch-psychiatrischen Begutachtung, S. 8, wonach der Beschwerdeführer am 19. September 2024 angegeben habe, ab sofort wieder mit B.\_\_\_\_\_ zusammenzuleben, auch wenn er deswegen wieder "in die Kiste" komme; Beschwerdeantwort der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten vom 6. November 2024, wonach der Beschwerdeführer nicht sehr viel Bereitschaft gezeigt habe, die Situation mit der empfohlenen Beratung bei der Anlaufstelle gegen Häusliche Gewalt

- 13 - Aargau aufzuarbeiten, und die Sache mit einem Gespräch als erledigt zu betrachten scheine). Auch nahm die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten die stattgefundene Missachtung der Ersatzmassnahmen durch den Beschwerdeführer (nach dem in E. 3.3.6 Ausgeführten zumindest rückwirkend betrachtet zu Recht) nicht zum Anlass, beim Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau die Rückversetzung des Beschwerdeführers in Untersuchungshaft zu beantragen. Unter diesen Umständen ist nicht einsichtig, warum sich der Beschwerdeführer nunmehr doch wieder an die verlängerten und leicht verschärften Ersatzmassnahmen halten sollte, bloss weil ihm das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau im Falle der Missachtung erneut eine (nach dem in E. 3.3.6 Ausgeführten derzeit kaum zulässige) Rückversetzung in Untersuchungshaft androhte.

#### **E. 3.4.3**

Denkbar ist allenfalls, dass sich der Beschwerdeführer durch Androhung anderer Nachteile zur Einhaltung der Ersatzmassnahmen bewegen liesse. Ganz in diesem Sinne beantragte die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten mit Eingabe vom 7. Oktober 2024 vor dem Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau denn auch nicht, dass dem Beschwerdeführer im Falle der Widerhandlung (erneut) die Rückversetzung in

Untersuchungshaft anzu- drohen sei, sondern vielmehr eine Busse nach Art. 292 StGB. Nachdem das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau diesem Antrag nicht stattgab, kann aber nicht im Rahmen dieses Beschwerdeverfahrens über die Zulässigkeit und Begründetheit dieses Antrags befunden werden. Weil die Androhung einer Busse nach Art. 292 StGB nicht (sozusagen als mil- dere Androhung) in der Androhung einer Rückversetzung in Untersu- chungshaft mitenthaltend ist, sondern eine gänzlich anders gelagerte und damit eigenständige Androhung darstellt, steht es der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts nur schon in Beachtung des Verschlech- terungsverbots (Art. 391 Abs. 2 Satz 1 StPO) nicht zu, dem Beschwerde- führer für den Fall der Missachtung der vom Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau verfügten Ersatzmassnahmen nunmehr anstelle einer Rückversetzung in Untersuchungshaft eine Busse nach Art. 292 StGB an- zudrohen, um derart die Durchsetzung der Ersatzmassnahmen doch noch zu erreichen.

#### **E. 3.4.4**

Selbst wenn dem Beschwerdeführer (entgegen dem bisher Ausgeführten) für den Fall der Missachtung der vom Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau verfügten Ersatzmassnahmen ernsthaft die Rückverset- zung in Untersuchungshaft angedroht werden könnte, blieben erhebliche Zweifel, ob sich die Ersatzmassnahmen erfolgsversprechend durchsetzen liessen: - So führte die Gutachterin (wie bereits in E. 3.3.2 erwähnt) aus, dass eine weitere Trennung des Paares nicht durchsetzbar sei. An

- 14 - Ersatzmassnahmen empfahl sie bezeichnenderweise gerade kein Kon- taktverbot (Vorabstellungnahme, S. 23). Diese Einschätzung erscheint nur schon in Berücksichtigung, dass auch das bisherige Kontaktverbot nicht durchgesetzt werden konnte, überzeugend. Ein nicht durchsetz- bares Kontaktverbot kann losgelöst von der Frage, worin bzw. bei wem die Gründe für die Undurchsetzbarkeit liegen, nicht als eine geeignete Ersatzmassnahme betrachtet werden. - Die Gutachterin empfahl in ihrer Vorabstellungnahme als Ersatzmass- nahme einzig eine geeignete "Intervention", wobei sie als niederschwel- lige und rasch realisierbare "Möglich- keit" die Anlaufstelle gegen Häus- liche Gewalt Aargau nannte (Vorabstellungnahme, S. 23). Wie ihrem Gutachten zu entnehmen ist, geht es darum, dem Beschwerdeführer im Rahmen von Gesprächen die Gefährlichkeit der Situation "klarzumachen", ihm Entlastung und Hilfe anzubieten und mit ihm geeignete Stra- tegien zur Vermeidung künftiger Gewalttaten zu entwickeln. Die Gut- achterin brachte aber sowohl in der Vorabstellungnahme als auch im Gutachten klar zum Ausdruck, dass B.\_\_\_\_\_ in eine solche "Interven- tion" als auch Gewalt ausübende Person miteinbezogen sein sollte. Dies erscheint (wie sogleich zu zeigen ist) absolut essenziell, ist aber nicht durchsetzbar. Wie teilweise bereits erwähnt, attestierte die Gutachterin dem Be- schwerdeführer zwar an ungünstigen Risikofaktoren u.a. eine depen- dente Persönlichkeitsakzentuierung und eine leichte kognitive Störung und eine daraus abgeleitete reduzierte Stressbewältigungsfähigkeit (Vorabstellungnahme, S. 20; Gutachten, S. 57). Das Ziel einer allfälligen "Intervention" sah sie aber gerade nicht in der Behebung die- ser Unzulänglichkeiten des Beschwerdeführers bzw. darin, dass sich der Beschwerdeführer zu einem autonomen und durchsetzungsfähigen Mann entwickle. Vielmehr nannte die Gutachterin als Ziel einer "Inter- vention", dass der Beschwerdeführer lerne, sein Verhalten in der Paarbeziehung zu verstehen, seine Grenzen und Bedürfnisse zu res- pektieren, kritische Situationen rechtzeitig zu erkennen und Möglichkei- ten zu entwickeln, sich aus heiklen Situationen zu begeben (Vorabstel- lungnahme, S. 22; ähnlich Gutachten, S. 55).

Wie die Erreichung dieser minimalen Ziele ohne gleichzeitige Verhaltensänderung von B.\_\_\_\_\_ bzw. Teilnahme von ihr an dieser wie auch immer gearteten "Intervention" möglich sein soll, ist schlicht nicht ersichtlich, wenn man berücksichtigt, dass es gemäss Gutachterin (sowie auch der Töchter) B.\_\_\_\_\_ war und ist, die das Denken und Handeln des Beschwerdeführers bestimmt, der seit über 50 Jahren offenbar nicht nur Vorhaltungen, Kontrollen und Eifersucht auszuhalten hat, sondern insbesondere auch körperliche Angriffe von B.\_\_\_\_\_, ohne in dieser Zeit (mit Ausnahme des

### **E. 3.4.5**

Zusammengefasst sind die vom Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau verfügten und vom Beschwerdeführer mit Beschwerde angefochtenen Ersatzmassnahmen nicht geeignet, der von der Gutachterin festgestellten "moderaten" Rückfallgefahr wirksam zu begegnen. Nur schon deshalb sind sie unverhältnismässig und in Gutheissung der Beschwerde ersatzlos aufzuheben. Dass der von der Gutachterin festgestellten Rückfallgefahr nicht mit gegen den Beschwerdeführer gerichteten strafprozessualen Zwangsmassnahmen begegnet werden kann, ist letztlich massgeblich dadurch bedingt, dass B.\_\_\_\_\_ ihre Gefährdung nicht nur nicht wahrhaben will, sondern offenbar auch den Beschwerdeführer von einer Teilnahme an einer wie auch immer gearteten "Intervention" abhält, wohl um bezüglich der ehelichen Verhältnisse den "status quo" bzw. die "kollusiven Verhältnisse" aufrecht erhalten zu können, obwohl es letztlich gerade diese Verhältnisse sein dürfen, die den Beschwerdeführer für sie zur Gefahr werden lassen. Von den Strafbehörden ist diese Entscheidung von B.\_\_\_\_\_, die wirksame Ersatzmassnahmen ausschliesst, als Ausdruck ihres freien Willens hinzunehmen, zumal es keine konkret begründete Veranlassung gibt, diesen Willen im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens betreffend Ersatzmassnahmen zu hinterfragen (vgl. hierzu etwa auch BGE 131 IV 1 E. 3.3, wonach es nach einer normativen Wertentscheidung keinen Grund gibt, die

- 16 - Handlungsfreiheit einer Person wegen einer selbstgewollten Gefährdung einzuschränken). 4. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin des Beschwerdeführers für dieses Beschwerdeverfahren ist am Ende des Strafverfahrens von der dann zumal zuständigen Instanz festzulegen (Art. 135 Abs. 2 Satz 1 StPO). Die Beschwerdekammer entscheidet: 1. In Gutheissung der Beschwerde werden die vom Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau mit Verfügung vom 16. Oktober 2024 in den Dispositiv-Ziff. 1.1, 1.2, 1.3 und 1.4 i.V.m. Ziff. 2 bis zum 8. Februar 2025 angeordneten Ersatzmassnahmen ersatzlos aufgehoben. 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden auf die Staatskasse genommen. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kanninnert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundes-

gericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

- 17 - Aarau, 3. Dezember 2024 Obergericht des Kantons Aargau Beschwerdekammer in Strafsachen Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Richli Burkhard

## **E. 8**

Juli 2024) selbst je Gewalt angewandt zu haben (Vorabstellungnahme, S. 21).

- 15 - Weil B.\_\_\_\_\_ zu einer "Intervention", wie sie der Gutachterin vor-schwebt, offenbar nicht bereit ist (Vorabstellungnahme, S. 21) und keine strafprozessuale Handhabe existiert, B.\_\_\_\_\_ zu solch einer Teil-nahme zu bewegen, kann die von der Gutachterin in der Sache wohl zu Recht angeregte "Intervention" derzeit nicht mit strafprozessualen Zwangsmassnahmen erfolgsversprechend durchgesetzt werden, zu-mal auch der Beschwerdeführer solch eine "Intervention" gerade des-halb abzulehnen scheint, weil es B.\_\_\_\_\_ auch so sehe (Vorabstel-lungnahme S. 8), und eine Behandlung gegen den Willen des Be-schwerdeführers nicht erfolgsversprechend ist (Gutachten, S. 63). Eine aktuell und kurzfristig (für die Dauer der Strafuntersuchung) nicht er-folgsversprechende "Intervention" ist aber nicht als eine geeignete Er-satzmassnahme anstelle von Untersuchungshaft zu betrachten. Hieran ändert nichts, dass solch eine "Intervention" durchaus sinnvoll wäre, wenn man sie als Beginn der von der Gutachterin empfohlenen (mehr-jährigen) Behandlung betrachtete. Zweck einer Ersatzmassnahme bei qualifizierter Wiederholungsgefahr kann einzig sein, das Risiko einer ernsthaften und unmittelbaren Gefahr einer schweren Gewalttat zu sen-ken, nicht aber, einen möglichst frühen Beginn einer allenfalls notwen-digen (mehrjährigen) Behandlung zu ermöglichen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.